

Rahmenvereinbarung für Planungsleistungen im Burgenland vollständig nichtig!

Bauvorhaben sind langfristige Entscheidungen, sie sollten es jedenfalls sein. Sie greifen tief in die lokale Ökologie und in globale Stoffkreisläufe ein. Sie verändern soziale Beziehungen und haben das Potential, langfristige kulturelle Werte zu schaffen – oder schlagartig zu vernichten.

Wenn es um die Vergabe öffentlichen Geldes geht, sollte daher das beste Projekt die Entscheidungsgrundlage sein. Wenn es um die Gestaltung der Umwelt und um nachhaltige Lösungen geht, dann *muss* das beste Projekt Entscheidungsgrundlage sein.

Aus diesem Grund hat sich in einem 150-jährigen Diskurs in der Architektur der offene Planungswettbewerb als transparentestes, fairestes und nachhaltigstes Verfahren herausgebildet, das aufgrund seiner Eigenschaften auch das Verfahren mit der höchsten Rechtssicherheit ist.

Transparent ist ein offener Architekturwettbewerb, weil die auslobende Stelle sich zuerst selbst über Bedarf und Notwendigkeit der Planung klar werden und die Aufgabenstellung für alle sichtbar beschreiben muss. Und die Entscheidung, die zu einer Vergabe führt, so die anschließende Verhandlung erfolgreich ist, wird von einer unabhängigen Jury von immer wechselnden Personen gefällt. Fair ist ein offenes Verfahren, da es alle einlädt teilzunehmen, die aufgrund ihrer Ausbildung und anderer Nachweise dazu befähigt sind. Nachhaltig sind die so erhaltenen Lösungen, weil keine „hidden agenda“ im Spiel ist. Weder eine besondere Nähe zu Entscheidungsträgern noch ein glänzendes Portfolio einer Firma spielen eine Rolle.

Dennoch blüht die Kreativität bei öffentlichen Vergaben leider regelmäßig auf. Regelmäßig gehen die so entwickelten Vorgangsweisen auf Kosten jener Kreativität, die gefordert wäre. Nämlich der Kreativität, in einem transparenten Planungsprozess Antworten auf Fragen von Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Kultur zu finden. Doch diese entscheidenden Fragen werden in Ausschreibungen, die bei der Planersuche falsche Schwerpunkte setzen und den Bieterkreis einengen, indem sie ausschließlich auf bestimmte Kennzahlen der Planungsbüros abstellen, nicht einmal mehr formuliert.

Weder nachhaltig noch fair noch transparent war auch der Versuch des Landes Burgenland, eine Rahmenvereinbarung für alle Planungsaufgaben der nächsten vier Jahre auszuschreiben. Das Auftragsvolumen war mit 60 Millionen Euro immerhin ausreichend hoch angesetzt. Es wäre damit die Möglichkeit geschaffen worden, dass das Land Burgenland als öffentlicher Auftraggeber in den nächsten Jahren keine gesonderten Ausschreibungen (wie z. B. Architekturwettbewerbe) durchführen muss. Der Anbietermarkt wäre für diesen Zeitraum geschlossen worden. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, die ihre Befugnis erst nach Abschluss der Vereinbarung erlangen, hätten sich somit bis 2027 kaum bzw. gar nicht an burgenländischen Vergabeverfahren beteiligen können. Das Vorhaben wurde von den Medien dennoch als Vorzeigeprojekt dargestellt.

Vorweg: Das Vorhaben ist an einem Nachprüfungsantrag der „ARGE Transparenz“, bestehend aus uns drei (Bernhard Sommer, Peter Bauer, Evelyn Rudnicki) Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern, gescheitert. Die positiven Medienberichte über die Rahmenvereinbarung sind nun nicht mehr abrufbar.

Im Zuge des Nachprüfungsverfahrens wurde eine Vielzahl von Rechtswidrigkeiten aufgezeigt, wobei für das Landesverwaltungsgericht Burgenland bereits zwei schwerwiegende Rechtswidrigkeiten ausgereicht haben, um die gesamte Ausschreibung für nichtig zu erklären. So wünschte sich der Auftraggeber von den Anbietern vorrangig burgenländische Referenzprojekte – das sollte bei der Bewertung mit reichlich Zusatzpunkten belohnt werden. Dies wurde damit begründet, dass das Burgenländische Baugesetz quasi einzigartig und deshalb nur für schon im Bundesland tätige Planer wirklich fassbar sei. Die Tatsache, dass Gesetze für jedermann verständlich sein sollten und öffentlich publiziert werden müssen, spricht aber deutlich gegen die Behauptung, dass es sich beim Burgenländischen Baugesetz um eine Geheimwissenschaft handle. Bereits ab einem Auftragsvolumen von 215.000 Euro richtet sich ein Vergabeverfahren an Bieter in ganz Europa. Die veranschlagten maximal 60 Millionen Euro überschreiten diese Grenze um knapp das 280-Fache, womit ein überregionales Interesse wohl nicht ernsthaft bestritten werden kann. Durch die Bevorzugung von Anbietern, die burgenländische Referenzprojekte vorweisen können, wären aber auch inländische Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker aus anderen Bundesländern erheblich benachteiligt. Das Gericht erkannte darin eine unzulässige

Gebietsbeschränkung. Außerdem könne es den befugten Anbietern zugemutet werden, sich über gesetzliche Bestimmungen zu informieren, begründete das Landesverwaltungsgericht zu Recht.

Obendrein konnte der Auftraggeber offenkundig selbst nicht abschätzen, welche Planungsleistungen in den nächsten vier Jahren zu erbringen sein werden, weshalb er in der Ausschreibung eine Kategorie „sonstige Dienstleistungen“ erwähnt hat. Um welche Leistungen es sich dabei konkret handeln soll, blieb völlig offen. Das angerufene Gericht hat dies ebenso als Rechtswidrigkeit aufgegriffen: Die Leistungsbeschreibung war nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts zu allgemein gehalten und daher unklar.

Wegen der aufgezeigten inhaltlichen Rechtswidrigkeiten versuchte der Auftraggeber von Anfang an, durch die Aufstellung formaler Hürden eine inhaltliche Diskussion zu vermeiden. So wurde den Mitgliedern der ARGE Transparenz ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionäre der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland – schließlich handle es sich dabei um den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Vorsitzende der Sektion ArchitektInnen der Ziviltechnikerkammer – angelastet. Nach Ansicht des Landes Burgenland war der Nachprüfungsantrag unzulässig, weil die ARGE Transparenz bloß für die eigene Interessenvertretung vorgeschoben worden sei. Richtig ist, dass die Interessenvertretung von Gesetzes wegen nicht antragslegitimiert ist. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass ehrenamtliche Funktionäre für die Dauer ihrer Funktion rechtlos sind. Das angerufene Gericht hat diese Überlegungen zu Recht gar nicht aufgegriffen. Die Nichtigerklärung erfolgte – aufgrund des klaren Sachverhalts – sogar ohne mündliche Verhandlung.

Im Ergebnis ist die rechtskräftige Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung durch das Landesverwaltungsgericht von großer Bedeutung. Geistige Dienstleistungen sollten individuell zum anstehenden Auftrag ausgeschrieben werden, damit das beste Ergebnis erzielt werden kann. Wer als öffentlicher Auftraggeber einen konkreten Planungsauftrag anstatt allen befugten Personen nur einem kleinen, erlauchten Kreis offeriert, verliert die nötige Vielfalt, übersieht die Chancen und das Potential eines Projekts. Gerade im Umgang mit öffentlichen Ressourcen (Geld und Raum) sollte dies zum No-Go werden. Ausschreibungen, die den Anbieterkreis auf Jahre hin beschränken und auf gewünschte Vertragspartner reduzieren, sollten vergaberechtlich keinen Platz finden.

Bernhard Sommer (ARGE Transparenz und Präsident der Ziviltechnikerkammer)

Peter Bauer (ARGE Transparenz und Vizepräsident der Ziviltechnikerkammer)

Evelyn Rudnicki (ARGE Transparenz und Vorsitzende der Sektion ArchitektInnen der Ziviltechnikerkammer)

Sandro Huber (Rechtsvertretung der ARGE Transparenz)